



Pr. 16/87

Entscheidung Nr. 2774 (V) vom 23.01.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1987

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Antragsgegner:

Hersteller unbekannt

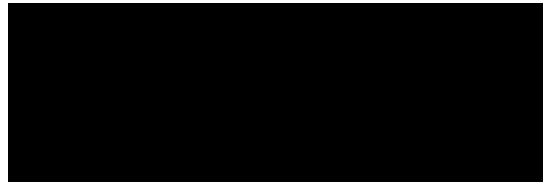
Antrag vom 30.12.86 (07.01.87)
Az.: 513 LÄ/Ne (js)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 07.01.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kirchen:

Verleger:



einstimmig beschlossen:

Nice Demo, Nr. 1-3, 5-8
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen

S a c h v e r h a l t

1. Ein unbekannter Hersteller vertreibt das Programm "Nice Demo" Nr. 1-3, 5-8. Dieses ist für das Computersystem Commodore VC 64 programmiert.
2. Das Computerspiel besteht aus sieben einzelnen Teilepisoden, in denen jeweils geschlechtliche Handlungen dargestellt werden.

Geschlechtsverkehr, Fellatio, Cunnilingus und geschlechtliche Handlungen mit Tieren werden u. a. auf dem Monitor des Computersystems sichtbar.

3. Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat beantragt,

das Computerspiel "Nice Demo" Nr. 1-3, 5-8
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufzunehmen.

Zwar ist nach dem Wortlaut des Antrages ein Indizierungsverfahren nur gegen die Episoden "Nice Demo" Nr. 1 beantragt, aus dem Wortlaut der Begründung ergibt sich jedoch, daß auch die Unterabschnitte Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8 gemeint sind.

Das Jugendamt führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus, der Spieler könne verschiedene Bilder auf seinem Monitor mit dem Programm ablaufen lassen. Diese Bilder seien rein pornografischen Inhalts und könnten über die Funktionstaste F 1 bewegt werden. Das Computerspiel sei in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Inhalt und Darstellung ließen eine sozialetische Desorientierung der in ihrer Entwicklung befindlichen Kinder und Jugendlichen befürchten, da das Spiel pornografischen Inhaltes sei. Besonders problematisch erscheine die Darstellung einer Frau, die in einen sexuellen Bezug zu einem Tier (Hund) gesetzt wird. Ferner hat ein Schüler die Möglichkeit, seine Lehrerin, die er namentlich benennen kann, zu entkleiden und zu vergewaltigen.

4. Mangels ladungsfähiger Anschrift konnte weder Hersteller noch Programmierer noch ein Vertreiber von dem Indizierungsverfahren benachrichtigt werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte, insbesondere auf den des Computerspiels Bezug genommen.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computerspiel "Nice Demo Nr. 1-3, 5-8" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Computerspiel ist ein Ton- und Bildträger im Sinne von § 1 Abs. 3 GJS. Auf der Computerdiskette ist eine bestimmte Ton- und Bildfolge gespeichert. Daher steht das Computerspiel den Schriften im Sinne des GJS gleich.

7. Das Computerspiel ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist. Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne von § 15a GJS, weil sie für den unvoreingenommenen Betrachter offen und zweifelsfrei zu Tage tritt. Das verfahrensgegenständliche Computer-

spiel ist so konzipiert, daß es dem Zweck dient, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Die einzelnen Sequenzen des Computerspiels sind jugendgefährdend, weil isoliert, übersteigert und anreißerisch Sexualität dargestellt wird. In allen Bildsequenzen wird Geschlechtsverkehr dargestellt. Die Darstellungen sind einzig und allein darauf gerichtet, verschiedene Stellungen des Geschlechtsverkehrs zu demonstrieren. Geschlechtliche Handlungen stehen im Vordergrund.

8. Der Inhalt des Computerspiels ist nicht nur jugendgefährdend im Sinne der § 1, 15a GJS, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 StGB. Der Inhalt des Computerspiels ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen auf dem jeweiligen Monitor zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23, 44). Die Voraussetzungen der Pornographie werden in dem Gesamtprogramm deshalb erfüllt, weil sie offensichtlich allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung koitaler Handlungen sexuell zu stimulieren:

Das erste Bild des Unterprogramms "Nice Demo Nr. 1" zeigt einen Mann und eine Frau; der Mann lehnt rückwärts an einem Tisch und hat den Rücken zurückgebeugt. Ein Teil seines erigierten Gliedes steckt in der Vagina der ihm gegenüberstehenden Frau, die ihren Rock hochgehoben hat. Drückt man auf dem Computersystem VC 64 die Funktionstaste 1, zeigt sich das nächste bewegte Bild. In diesem werden koitale Handlungen dargestellt. Der Mann sitzt auf dem Tisch, die Frau bewegt sich mit ihrem Genitalbereich über seinem Schoß. Das erigierte Glied wird so durch die Frau ständig in ihren Unterleib eingeführt.

Das Spiel "Nice Demo Nr. 2" besteht aus drei Bildsequenzen. In der ersten erhebt eine Lehrerin hinter einem Pult sitzend ihren Zeigefinger gegen einen Schüler. Dieser steht in kurzer Hose auf dem Bild rechts neben dem Pult. In der folgenden Bildsequenz sitzt die Lehrerin immer noch hinter dem Pult; der Schuljunge stößt sein erigiertes Glied in deren Mund. Dies genießt die Frau sichtlich. In der dritten Bildsequenz erhält der Schuljunge von der Lehrerin für diese Fellatiohandlung einen Apfel.

Auf dem ersten Bild des Unterprogramms "Nice Demo Nr. 3" stehen sich ein Mann und zwei vollbusige, noch bekleidete Mädchen gegenüber. Im folgenden Bild, was wiederum durch Betätigen der Funktionstaste erscheint, liegt der Mann auf dem Boden. Eine der Frauen hält ihre linke Hand an dem erigierten Penis des Mannes und bewegt diesen damit. Zugleich übt sie Mundverkehr aus. Die andere Frau bewegt ihren vaginalbereich über den Kopf des Mannes; Cunnilingus wird so dargestellt.

In dem Spielteil "Nice Demo Nr. 5" liegt ein Mann auf dem Rücken, der Kopf ist zum Betrachter hingewandt. Auf dessen erigierten Penis sitzt eine nackte Frau, die sich mit ihrem Körper auf dem Mann rhythmisch auf und ab bewegt.

Das Spiel "Nice Demo Nr. 7" zeigt in der Eingangssequenz, einen Vertreter, der eine Hausfrau, die locker bekleidet ist, besucht. Dieses Kapitel ist überschrieben mit den Worten: "Fuller Brush Man". Auf dem folgenden Bild sitzt die Frau mit nacktem Oberkörper vor einem Spiegel. Der Mann, rechts daneben stehend, ist immer noch bekleidet. Auf dem dritten Bild ist die Frau schließlich völlig nackt, sie hat sich auf ihrem Stuhl weit zurückgelehnt. Der Mann steht mit geöffneter Hose vor ihr und dringt mit seinem erigierten Glied rhythmisch in ihre Vagina ein.

Das erste Bild des Spieles "Nice Demo Nr. 7" stimmt mit dem von "Nice Demo Nr. 8" überein. Im zweiten Bild sitzt der Mann zurückliegend auf einem Stuhl, die Frau bewegt sich auf ihm; Koitusbewegungen werden ausgeführt. Im dritten Bild drehen sich Mann und Frau erschrocken um; der Penis des Mannes ist noch halb in der Scheide der Frau. Links im Bild steht in bedrohlicher Haltung ein starker Mann, der zu den beiden Geschlechtspartnern hinsieht. Das Kapitel "Nice Demo Nr. 6" ist nicht nur jugendgefährdend im Sinne der §§ 1, 15a GJS und § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB; diese ist vielmehr auch erwachsenengefährdend, weil sie Darstellungen von Geschlechtsverkehr einer Frau mit einem Hund enthält. Damit erfüllt sie die Tatbestandsvoraussetzungen des § 184 Abs. 3 StGB. In dem ersten Bild des Spieles steht auf der linken Seite des Bildschirms eine Frau mit vorgebeugten Oberkörper. Sie ist sehr knapp bekleidet. Rechts sitzt eine Frau auf einem Stuhl, sie hält mit der linken Hand einen Hund fest und weist mit der rechten Hand auf die andere Frau. In der folgenden Bildsequenz, die wiederum durch Betätigen der Funktionstaste eingeschaltet werden kann, kniet die auf der linken Bildseite befindliche Frau auf dem Boden. Sie hat ihren Oberkörper stark herabgebeugt. Hinter ihr befindet sich der Hund, dieser steht mit den Hinterbeinen unmittelbar hinter ihr, die Vorderbeine hat er auf ihren Rücken gelegt. Mit seinem erigierten Glied führt der Hund von hinten mit der Frau Geschlechtsverkehr aus. Bei jedem Stoß fährt die Zunge des Hundes aus dem Maul. Auf der rechten Bildhälfte liegt die Hundehalterin mit weit geöffneten Beinen; mit einer Hand spielt sie an ihrer Vagina.

10. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS sind nicht ersichtlich.
11. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinn von § 2 GJS schied aus, weil das Computerspiel die Tatbestandsvoraussetzungen des § 184 Abs. 3 StGB erfüllt, pornographisch ist und deshalb nicht nur offensichtlich schwer jugendgefährdend sondern auch erwachsenengefährdend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).